



ENTSCHEID

Frauenfeld,

29. Mai 2000, Fr  
Entscheid Nr. 32

**Wängi**

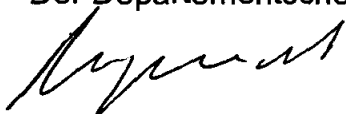
**Zonenplanänderung und Gestaltungsplan Zelgli**

1. Mit Schreiben vom 22. Februar 2000 ersucht der Gemeinderat Wängi um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Den Akten ist zu entnehmen, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Im Unterschied zum Deckblatt der Zonenplanänderung und zur Publikation im Amtsblatt fehlt beim Gestaltungsplandossier der übliche explizite Hinweis auf die Unterstellung unter das fakultative Referendum nach § 5 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Dieser formale Mangel kann indes verantwortet werden. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.
2. Wie dem Planungsbericht zu entnehmen ist, wurde die Zonenplanänderung in Krillberg durch die Erschliessungsplanung für den bereits zur Dorfzone gehörenden hinterliegenden Teil der Parzelle Nr. 4015 ausgelöst. Der Gestaltungsplan sieht für die Erschliessung dieser unüberbauten Dorfzonenfläche eine abgewinkelte Stichstrasse ab der Münchwilerstrasse vor, die zum grösseren Teil einem bestehenden Flurweg folgt und damit im Wesentlichen über Landwirtschaftszone führt. Um eine Zerstückelung des Landwirtschaftsgebietes zu vermeiden, werden auf der dorfnahen Seite der Stichstrasse ca. 1000 m<sup>2</sup> Landwirtschaftszone der Dorfzone zugewiesen. Seitens der kantonalen Stellen wurde diese Lösung im Vorprüfungsbericht des Amtes für Raumplanung vom 18. Januar 1999 kritisch gewürdigt. Der Gemeinderat hat indessen im Planungsbericht einlässlich darlegen können, dass die örtlichen Verhältnisse eine Erschliessung über die bestehenden Bauzonen kaum zulassen. Des Weiteren stellt sich der Gemeinderat auf den Standpunkt, dass für diese punktuelle Erweiterung der Bauzone einstweilen auf den im kantonalen Richtplan verlangten Flächenausgleich zu verzichten sei, zumal zur Zeit die Integration der Ortsplanung Heiterschen an die Hand genommen und in jenem Zusammenhang eine Kapazitätsberechnung für die gesamte Gemeinde erstellt werde. Dagegen ist nichts einzuwenden.  
Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Vorlage den Anforderungen von § 33 PBG genügt, so dass einer Genehmigung in formeller und materieller Hinsicht nichts entgegensteht.

**Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:**

1. Die vom Gemeinderat Wängi am 22. Februar 2000 beschlossene Zonenplanänderung Zelgli und der Gestaltungsplan Zelgli werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeinderat Wängi, 9545 Wängi, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen und drei Gestaltungsplänen Zelgli mit den erforderlichen Genehmigungs- und Hinweisvermerken (chargé)
  - Tiefbauamt
  - Amt für Umwelt
  - Amt für Denkmalpflege
  - Amt für Raumplanung (3), unter Beilage von zwei Zonenplanänderung und eines Gestaltungsplans Zelgli mit den erforderlichen Vermerken gemäss Gemeindeexemplar, sowie der Akten

DEPARTEMENT  
FÜR BAU UND UMWELT  
DES KANTONS THURGAU  
Der Departementschef



H.P. Ruprecht

**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 29. Mai 2000